

STAATSGERICHTSHOF  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

IM NAMEN VON FÜRST UND VOLK  
URTEIL

Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 25. März 2025, an welcher teilnahmen: Präsident Dr. Hilmar Hoch als Vorsitzender; stellvertretender Präsident lic. iur. Christian Ritter, Prof. Peter Bussjäger, lic. iur. Marco Ender und Prof. Benjamin Schindler als Richter sowie Dr. Robin Schädler als Schriftführer

in der Beschwerdesache

Beschwerdeführer:

D-

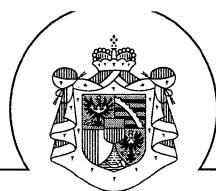
Beschwerdegegner: 1. Stiftung

vertreten durch:

Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte  
9490 Vaduz

2. lic. iur.  
Rechtsanwalt  
Neugasse 17  
9490 Vaduz

3. Dr.  
Rechtsanwalt  
c/o TVA Management Anstalt  
Neugasse 17  
9490 Vaduz



Interessierte Partei: Stiftungsaufsichtsbehörde  
9490 Vaduz

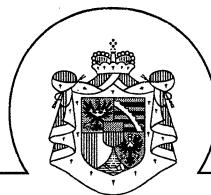
Belangte Behörde: Fürstliches Obergericht, Vaduz

gegen: Beschluss des Obergerichts vom  
10. Oktober 2024, 06 HG.2023.170-29

wegen: Verletzung verfassungsmässig und  
durch die EMRK gewährleisteter Rechte  
(Streitwert: CHF 30'000.00)

**zu Recht erkannt:**

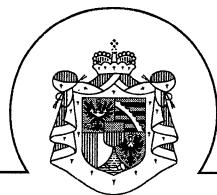
1. Der Individualbeschwerde wird Folge gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 10. Oktober 2024, 06 HG.2023.170-29, in seinen verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten verletzt.
2. Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 10. Oktober 2024, 06 HG.2023.170-29, wird aufgehoben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes zur neuerlichen Entscheidung an das Obergericht zurückverwiesen.
3. Die Beschwerdegegner sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Beschwerdeführer die Gerichtsgebühren von CHF 1'700.00 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.



## SACHVERHALT

1. Mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2023 stellte \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) einen Antrag auf Abberufung von \_\_\_\_\_ eschwerdegegner zu 2. und 3.), Stiftungsräte der \_\_\_\_\_ stiftung (Beschwerdegegnerin zu 1.). Überdies stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls unter anderem mit dem Ziel der einstweiligen Abberufung der Stiftungsräte.
2. Mit Schreiben vom 20. November 2023 (ON 9) stellte das Landgericht den Beschwerdegegnern und der Stiftungsaufsichtsbehörde (interessierte Partei) den Schriftsatz im Hinblick auf den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zu.
3. Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2023 (ON 11) äusserte sich die Beschwerdegegnerin zu 1. zum beantragten Amtsbefehl. Die Stiftungsaufsichtsbehörde äusserte sich mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2023 (ON 12). In beiden Äusserungen wurde die Antragslegitimation des Beschwerdeführers bestritten (ON 11, Rz. 7-24; ON 12, Rz. 2.1-2.9), so z. B. dass eine Begünstigung nur dann vererbbar sein solle, sofern der Begünstigte einen klagbaren Anspruch gehabt habe (ON 12, Rz. 2.3), und dass die in den Standardstatuten gewählte Formulierung des Stiftungszwecks die Stiftung als privatenützige Stiftung, oder im Sprachgebrauch als „Familienstiftung“, einordnen und von einer gemeinnützigen Stiftung unterscheiden solle. Daraus könne nicht abgeleitet werden, dass Verwandte („Familienangehörige“) des Stifters automatisch zu den Stiftungsbegünstigten zählten (ON 11, Rz. 13).
4. Diese Äusserungen der Beschwerdegegnerin zu 1. und der Stiftungsaufsichtsbehörde stellte das Landgericht dem Beschwerdeführer zusammen mit dem von ihm gefassten Beschluss vom 20. Dezember 2023 zu.
5. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 (ON 13) wies das Landgericht den Antrag auf Abberufung von Stiftungsräten zurück und den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls ab. Es begründete dies unter anderem wie folgt:

*„Gegenständlich ist eine wie auch immer geartete Begünstigung des Antragstellers [Beschwerdeführers] nicht bescheinigt. Der Rechtsaufassung des Antragstellers, dass er als gesetzlicher Erbe gemäss Art 932a § 105 TrUG unweigerlich Begünstigter sei, ist nicht zu folgen, zumal die Vererbbarkeit einer Begünstigung (nebst vielem anderen [!]) voraussetzt, dass der begünstigte Erblasser über einen klagbaren Anspruch verfügt und über diesen letztwillig verfügt hat (vgl hierzu*



Gasser, Praxiskommentar, 2. Aufl, § 5 Rz 41), was gegenständlich vom Antragsteller nicht behauptet und auch nicht bescheinigt wurde.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Antragsteller nicht als Beteiligter iSd Art 552 § 5 PGR gilt und ihm damit auch keine Antragslegitimation iSd Art 552 § 29 Abs 3 PGR zukommt. Die von ihm gestellten Anträge auf Abberufung der Stiftungsräte, auf Nichtigerklärung des Stiftungsratsbeschlusses, mit welchem Dr zu Begünstigten eingesetzt wurden sowie auf Abberufung eines allfälligen Appointors sind daher spruchgemäß (a limine) zurückzuweisen.

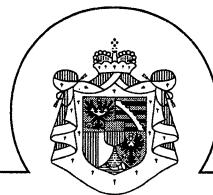
[...]

Der Erlass eines Amtsbefehls setzt ua einen zu sichern Anspruch voraus (Art 276 Abs 1 EO). Gegenständlich liegt ein solcher Anspruch nicht vor, es kann diesbezüglich auf obige Ausführungen verwiesen werden. Der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls ist entsprechend abzuweisen.“

6. Mit Schriftsatz vom 17. Januar 2024 (ON 14) legte der Beschwerdeführer einen Rekurs gegen den Beschluss des Landgerichts vom 20. Dezember 2023 ein.
7. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2024 (ON 29) gab das Obergericht dem Rekurs des Beschwerdeführers mit der Massgabe keine Folge, dass der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zurückgewiesen wird. Das Obergericht begründete seine Entscheidung, soweit relevant, wie folgt:

„Im Sinne der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH 2023/069 LES 2024, 13) wurde – was den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls anlangt – das Replikrecht des Rekurswerbers verletzt, weil ihm die Äusserungen der Erstsicherungsverberin und der Stiftungsaufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls in ON 13 nicht zur allfälligen Replik zugestellt worden sind.“

Diese Gehörsverletzung hat vorliegend auf die angefochtene Entscheidung insofern keinen Einfluss gehabt, als das Erstgericht den Abberufungsantrag (Antrag zu l. in ON 1), zu welchem gar keine Stellungnahmen der Gegenparteien eingeholt worden sind, bereits a limine mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass dem Antragsteller keine Beteiligtenstellung iSd Art. 552 § 5 PGR und damit keine Antragslegitimationen iSd Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR zukommen würde. Nachdem zu diesem Abberufungsantrag vom Erstgericht keine Äusserungen der Gegenparteien eingeholt worden sind, kann es zu keiner Verletzung des Replik-

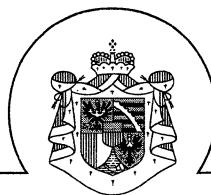


rechts des Rekurswerbers gekommen sein. Zum Antrag auf Erlass eines Amtsbebefhs (Antrag zu II. in ON 1) hat das Erstgericht zwar – wie ausgeführt – Äusserungen der Gegenparteien eingeholt und wurde eine solche von der Erstsicherungsgegnerin und – ohne Auftrag des Erstgerichts – von der Stiftungsaufsichtsbehörde erstattet. Diese haben jedoch insofern keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung gehabt, als das Erstgericht die Abweisung des Antrags auf Erlass eines Amtsbebefhs gerade mit dem Hinweis auf die Ausführungen zur Zurückweisung des Abberufungsantrages begründet hat. Richtigerweise wäre auch der Antrag auf Erlass eines Amtsbebefhs aufgrund der – wie unten noch ausgeführt wird – zutreffenden Rechtsansicht des Erstgerichts betreffend die fehlende Antragslegitimation des Rekurswerbers nicht ab-, sondern ebenfalls *a limine* zurückzuweisen gewesen.

Bei der gegenständlichen Konstellation ist daher nicht von einer Gehörsverletzung bzw. von einer Heilung derselben auszugehen und würde vorliegend die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Rückverweisung an das Erstgericht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs – geradezu klassisch – einen formalistischen Leerlauf und eine unnötige Verfahrensverzögerung darstellen.

[...]

Im Grunde fällt die Argumentationslinie des Antragstellers – als gesetzlicher Erbe und naher Angehöriger des Stifters sei er Mitglied jener Familie, die der Stifter ohne Benennung einzelner Familienangehörigen begünstigen habe wollen, weshalb er als Ermessensbegünstigter anzusehen sei – bei Berücksichtigung der Begünstigtenregelung in den Beistatuten in sich zusammen. Der Antragsteller begründet seinen Anspruch bekanntlich bloss unter Hinweis auf die Zweckbestimmung in den Statuten, wonach „eine bestimmte Familie“ begünstigt sei, und meint damit „seine Familie“, die biologische Familie des Stifters bzw. dessen Blutsverwandten. Tatsächlich bestimmen die Statuten der Erstantragsgegnerin als Zweck – wie vom Erstgericht auch unbekämpft festgestellt – die Unterstützung „von Angehörigen bestimmter Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke“. Darüber hinaus können – wie ebenfalls unbekämpft festgestellt – auch ausserhalb des Familienkreises Ausschüttungen an bestimmte oder bestimmbarre natürliche oder juristische Personen, Institutionen usgl. vorgenommen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewährt werden. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers ist damit – schon unter blosser Bedachtnahme auf die Statuten ohne Berücksichtigung der Beistatuten – nicht einmal bzw. gerade nicht bescheinigt, dass der Stifter Dr. seine Familie (seine Blutsverwandten) begünstigt hat. Nur weil der Stifter Dr. die Statuten selbst erlassen hat, ist der Stiftungszweck nicht – wie vom Antragsteller vorgetragen – „individualisiert auf die Stifterfamilie gerichtet“.



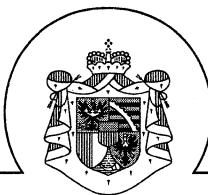
[...]

*Die in den Stiftungsdokumenten geregelte Nachfolgeordnung geht aber nicht nur der Bestimmung des § 105 TrUG (vgl. auch Überschrift: „Bestimmung der Begünstigung bei mangelnder oder mangelhafter Anordnung im Allgemeinen“), sondern – in der Regel – auch letztwilligen Anordnungen ausserhalb der Stiftungsverfassung vor. In diesem Zusammenhang ist mit dem Erstgericht festzuhalten, dass die Vererbarkeit einer Begünstigung – so sie überhaupt zulässig ist [...] – zumindest voraussetzt, dass der begünstigte Erblasser über einen klagbaren Anspruch verfügt und über diesen letztwillig verfügt hat, was vorliegend vom Antragsteller gar nicht behauptet wurde und auch nicht bescheinigt ist.“*

8. Gegen den Beschluss des Obergerichts vom 10. Oktober 2024 erhab der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11. November 2024 eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof, wobei eine Verletzung des Willkürverbots, des Gleichheitssatzes, des Verbots des überspitzten Formalismus, des Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und die fehlerhafte Beweiswürdigung und unzureichende Begründung der Entscheidung geltend gemacht wird. Beantragt wird, der Staatsgerichtshof möge dieser Individualbeschwerde Folge geben und feststellen, dass der Beschwerdeführer durch den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 10.10.2024 (ON 29) zugestellt am 15.10.2024 in seinen verfassungsmässig gewährleisteten und durch die EMRK garantierten Rechte verletzt worden sei und den angefochtenen Beschluss zur Gänze als verfassungswidrig aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes an das Obergericht oder Landgericht zurückverweisen.

Auf die Ausführungen in der Individualbeschwerde wird, soweit relevant, untenstehend eingegangen.

9. Mit Schreiben vom 28. November 2024 verzichtete die Stiftungsaufsichtsbehörde auf eine Gegenäußerung zur Individualbeschwerde.
10. Mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2024 brachte die Beschwerdegegnerin zu 1. eine Gegenäußerung zur Individualbeschwerde ein. Auf diese wird, soweit relevant, untenstehend eingegangen. Darauf replizierte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 12. Januar 2025. Der Duplik der Beschwerdegegnerin zu 1. vom 21. Januar 2025 entgegnete der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 7. Februar 2025, welche er mit Schriftsätzen vom 23. Februar 2025 und 20. März 2025 ergänzte.



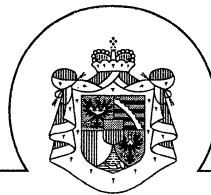
11. Der Staatsgerichtshof zog die Vorakten, soweit erforderlich, bei und beschloss infolge Spruchreife, auf die Durchführung einer öffentlichen Schlussverhandlung zu verzichten. Nach Durchführung der nicht-öffentlichen Schlussverhandlung wurde wie aus dem Spruch ersichtlich entschieden.

## BEGRÜNDUNG

1. Der angefochtene Beschluss des Obergerichts vom 1. Oktober 2024, 06 HG.2023.170-29, ist gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes als sowohl letztinstanzlich als auch enderledigend im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG zu qualifizieren (StGH 2018/128, Erw. 1; StGH 2018/091, Erw. 1; StGH 2018/063, Erw. 1 [alle [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)]). Da die Beschwerde auch frist- und formgerecht eingebracht wurde, hat der Staatsgerichtshof materiell darauf einzutreten.

Demgegenüber sind zumindest die weiteren Schriftsätze des Beschwerdeführers im Anschluss an Duplik der Beschwerdeführerin zu 1. zur geschäftsmässigen Behandlung nicht geeignet, da eine Ausnahme vom Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels nur dann besteht, wenn auf eine Gegenäußerung mit einem neuen Vorbringen reagiert wird, welches auf das gegnerische Vorbringen mit wesentlichen neuen Argumenten eingeht und nicht nur das bisherige Vorbringen wiederholt bzw. variiert (StGH 2024/012, Erw. 1.2.1; StGH 2021/027, Erw. 3; StGH 2016/071, Erw. 3.2, LES 2016, 219 [221] [alle [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)]).

2. Ausgangspunkt des Verfahrens ist ein Antrag des Beschwerdeführers auf Abberufung der Stiftungsräte der Beschwerdegegnerin zu 1. und auf Erlass eines Amtsbefehls, auch dieser unter anderem auf die Abberufung der Stiftungsräte gerichtet. Das Landgericht stellte diese Anträge den Beschwerdegegnern (Stiftung und zwei Stiftungsräte) als auch der Stiftungsaufsichtsbehörde in Gänze zu. Es forderte die Beschwerdegegner mit Schreiben vom 20. November 2023 (ON 9) auf, sich zum Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zu äussern, und stellte das Schreiben der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu. Die Beschwerdegegnerin zu 1. und die Stiftungsaufsichtsbehörde äusserten sich in separaten Schriftsätzen und bestritten unter anderem die Antragslegitimation des Antragstellers, welche dieser aus seiner Stellung als gesetzlicher Erbe des Stifters herleitete. Sie brachten dazu vor, dass eine Begünstigung nur dann vererbbar sein solle, sofern der Begünstigte einen klagbaren Anspruch gehabt habe, und dass aus dem Bestehen einer Familienstiftung nicht abgeleitet werden könne, dass

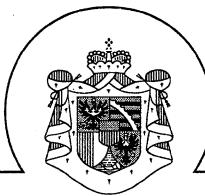


Verwandte des Stifters automatisch zu den Stiftungsbegünstigten zählten (vgl. Sachverhalt, Ziff. 3). Beide Äusserungen wurden dem Beschwerdeführer erst zusammen mit dem Beschluss des Landgerichts zugestellt.

3. Das Landgericht gab mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 sowohl dem Antrag auf Abberufung der Stiftungsräte als auch dem Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls keine Folge. Dies begründete das Landgericht beide Male gleich, nämlich dass vom Beschwerdeführer nicht behauptet und auch nicht bescheinigt worden sei, dass der begünstigte Erblasser (hier: der Stifter) über einen klagbaren Anspruch verfüge und über diesen letztwillig verfügt habe. Über Rekurs des Beschwerdeführers verneinte das Obergericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2024 eine Gehörsverletzung bzw. sah diese als geheilt an, da die Gehörsverletzung keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung gehabt habe. In rechtlicher Hinsicht bestätigte es die Ausführungen des Landgerichts und legte dar, dass die Statuten der Stiftung bestimmten, dass auch ausserhalb des Familienkreises Ausschüttungen getätigkt werden könnten und nicht bescheinigt sei, dass der Stifter seine Familie begünstigt habe. Zudem setze die Vererbbarkeit einer Begünstigung voraus, dass der begünstigte Erblasser über einen klagbaren Anspruch verfüge und über diesen letztwillig verfügt habe, was vom Beschwerdeführer gar nicht behauptet worden sei und auch nicht bescheinigt sei.

Im Lichte dieser Umstände setzt sich der Staatsgerichtshof zunächst mit der Rüge des Beschwerdeführers auf Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör auseinander.

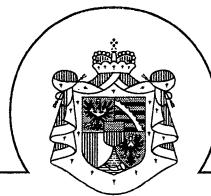
4. Unter dem Anspruch auf rechtliches Gehör rügt der Beschwerdeführer unter anderem, dass er im Verfahren nicht ausreichend gehört worden sei, da das Landgericht ihm die Schriftsätze der Gegenseite nicht zur Kenntnis und Replik gebracht habe. Das Obergericht habe erkannt, dass das Replikrecht, somit der Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers, verletzt worden sei, habe aber eine Rückverweisung an das Landgericht als „formalistischen Leerlauf“ angesehen. Das Recht auf Gehör umfasste das Recht, zu allen für die Entscheidung relevanten Punkten Stellung zu nehmen.
  - 4.1 Wesentlicher Gehalt des primär aus dem Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK ist, dass die Verfahrensbetroffenen eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu vertreten. Sie sollen zu allen wesentlichen Punkten des jeweiligen Verfahrens Stellung beziehen können, was zumindest durch eine schriftliche Stellungnahme möglich sein muss (siehe StGH 2021/069, Erw. 2.3; StGH 2020/107, Erw. 6.1 [beide [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)];



StGH 2019/008, LES 2020, 1 [5, Erw. 5.1]; siehe auch Hugo Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 573, Rz. 11, und 577, Rz. 17).

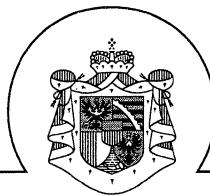
Vom Einbezug der Betroffenen erhofft man sich einen Gewinn an Richtigkeit der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, andererseits ist das rechtliche Gehör Ausfluss der Menschenwürde. Der Mensch soll, wie es der Staatsgerichtshof ausdrückte, nicht als Objekt behandelt werden, sondern als Subjekt staatlicher Verfahren ernst genommen werden (StGH 2021/087, Erw. 2.1; StGH 2021/069, Erw. 2.3; StGH 2020/106, Erw. 3.1 [[alle www.gerichtsentscheide.li](#)]).

- 4.2** Das Grundrecht auf rechtliches Gehör gilt nicht absolut. So ist eine Heilung von Gehörsverletzungen etwa für jene Fälle möglich, in denen die Gehörsverletzung keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung haben konnte und im Ergebnis die Partierechte einer beschwerdeführenden Partei nicht in erheblicher Weise eingeschränkt wurden. Unter Letzterem versteht der Staatsgerichtshof, dass eine weitere Instanz zur Verfügung stand, welche zumindest die gleiche Kognition wie die Vorinstanz besitzt, und die beschwerdeführende Partei vor dieser weiteren Instanz Stellung nehmen konnte. In diesen Fällen würde die Aufhebung einer Entscheidung und die Rückverweisung der Beschwerdesache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen. Offensichtliche Leerläufe sind daher zu vermeiden (StGH 2022/048, Erw. 2.1; StGH 2021/069, Erw. 2.3; StGH 2021/006, Erw. 5.1 [[alle www.gerichtsentscheide.li](#)]).
- 4.3** Nebst einer möglichen Heilung erachtete es der Staatsgerichtshof in StGH 2022/016 als verfassungs- und EMRK-konform, wenn eine ordentliche Instanz eine Gehörsverletzung bei der Nichtzustellung eines Aktenstücks feststellt, ohne die bei ihr angefochtene Entscheidung aufzuheben, sofern sie explizit die im Aktenstück vertretene Rechtsauffassung als falsch erachtet und zu einem gegenständigen Ergebnis kommt (StGH 2022/016, LES 2023, 24 [26, Erw. 2.4.4] [[www.gerichtsentscheide.li](#)]).
- 4.4** Der Staatsgerichtshof räumte in StGH 2022/016 ein, dass eine solche pragmatische, ergebnisorientierte Rechtsprechung den Eigenwert des Gehörsanspruchs als aus der Menschenwürde abgeleitetem Verfahrensgrundrecht in den Hintergrund treten lässt. Ein weiterer Nachteil der grosszügigen Praxis ist der aus der blos nachträglichen Gehörgewährung durch die obere Instanz resultierende Instanzverlust. Die vollwertige Heilung einer Gehörsverletzung ist somit nicht möglich. Gehörsverletzungen sollten deshalb von vornherein vermieden werden. Demgegenüber könnte die aktuell eher laxe Gehörsrechtsprechung auf die Un-



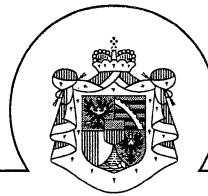
terinterinstanzen sogar kontraproduktiv wirken. Der Staatsgerichtshof hat entsprechend schon eine erneute Verschärfung seiner Gehörspraxis in Aussicht gestellt, falls sich Gehörsverletzungen wieder häufen sollten. Ziel muss es jedenfalls sein, dass schon die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen genügend „Sanktionsdruck“ aufbauen, damit die Unterinstanzen den Gehörsanspruch und dessen im Grundsatz formelle Natur ernst nehmen. Entsprechend ist noch einmal zu betonen, „dass grundsätzlich jegliche Stellungnahmen den Verfahrensparteien zuzustellen sind, auch wenn es nicht erforderlich ist, diese unter Fristsetzung zu einer weiteren Stellungnahme einzuladen, wenn dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Gemäß der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes braucht dann nur wenige Tage zugewartet zu werden, damit die Verfahrensparteien die Möglichkeit haben, allenfalls ihrerseits wiederum eine Stellungnahme abzugeben. Durch diese Vorgehensweise wird dem Gehörsanspruch vollauf Genüge getan, ohne dass es zu wesentlichen Verfahrensverzögerungen zu kommen braucht“ (StGH 2021/006, Erw. 5.2 [a. a. O.]).

- 4.5** Die entsprechende Minimalfrist hat der Staatsgerichtshof inzwischen auf eine Woche fixiert (StGH 2021/071, Erw. 2.7.2 [[www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)]). Dies hindert ein Gericht aber nicht, bei entsprechender Dringlichkeit explizit eine Frist von unter einer Woche zu setzen, so wie dies der Staatsgerichtshof macht, wenn er der gegnerischen Partei einen Antrag auf aufschiebende Wirkung vor der Entscheidung darüber zur Stellungnahme zustellt. Für die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen ist es leichter als für den Staatsgerichtshof, gegenüber den Unterinstanzen auf den Gehörsanspruch zu pochen, weil der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung noch nicht das gleiche Gewicht zukommt wie im Individualbeschwerdeverfahren. Entsprechend wichtig ist es, dass die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen Gehörsverletzungen streng sanktionieren, damit der Staatsgerichtshof möglichst wenig intervenieren muss und damit zusätzliche Verfahrensverzögerungen vermieden werden können. Dies bedingt, dass sich die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen im Zweifel gegen die Heilung einer Gehörsverletzung aussprechen (StGH 2024/054, Erw. 2.7 [[www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)]).
- 4.6** Vor dem Hintergrund dieser mittlerweile durchaus kasuistischen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist nun die Konstellation des Beschwerdefalls zu beurteilen.
- 4.7** Die Beschwerdegegnerin zu 1. und die Stiftungsaufsichtsbehörde bestritten in den vom Landgericht dem Beschwerdeführer nicht vor der Beschlussfassung zugestellten Stellungnahmen vom 6. Dezember 2023 (ON 11) bzw. vom 11. Dezember 2023 (ON 12) die Antragslegitimation des Beschwerdeführers (ON 11,



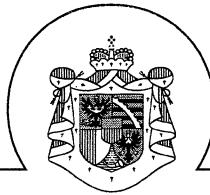
Rz. 7-24; ON 12, Rz. 2.1-2.9). Eine Begünstigung, so die Stiftungsaufsichtsbehörde, solle nur dann vererbar sein, sofern der Begünstigte einen klagbaren Anspruch gehabt habe (ON 12, Rz. 2.3). Und gemäss der Beschwerdegegnerin zu 1. ordne die in den Standardstatuten gewählte Formulierung des Stiftungszwecks die Stiftung als privatnützige Stiftung, oder im Sprachgebrauch als „Familienstiftung“, ein, um sie von einer gemeinnützigen Stiftung zu unterscheiden. Daraus könne nicht abgeleitet werden, dass Verwandte („Familienangehörige“) des Stifters automatisch zu den Stiftungsbegünstigten zählten (ON 11, Rz. 13). Das Landgericht stützte sich für die Ab- bzw. Zurückweisung der Anträge des Beschwerdeführers zentral auf das Argument, dass vom Beschwerdeführer nicht behauptet und auch nicht bescheinigt worden sei, dass der Stifter als Erblasser über einen klagbaren Anspruch gegen die Stiftung verfüge und über diesen **letztwillig** verfügt habe.

- 4.8** Das Obergericht erwägt hierzu Folgendes (siehe Sachverhalt, Ziff. 7): „*Diese Gehörsverletzung hat vorliegend auf die angefochtene Entscheidung insofern keinen Einfluss gehabt, als das Erstgericht den Abberufungsantrag (Antrag zu I. in ON 1), zu welchem gar keine Stellungnahmen der Gegenparteien eingeholt worden sind, bereits a limine mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass dem Antragsteller keine Beteiligtenstellung iSd Art. 552 § 5 PGR und damit keine Antragslegitimationen iSd Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR zukommen würde. Nachdem zu diesem Abberufungsantrag vom Erstgericht keine Äusserungen der Gegenparteien eingeholt worden sind, kann es zu keiner Verletzung des Replikrechts des Rekurswerbers gekommen sein. Zum Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls (Antrag zu II. in ON 1) hat das Erstgericht zwar – wie ausgeführt – Äusserungen der Gegenparteien eingeholt und wurde eine solche von der Erstsicherungsgegnerin und – ohne Auftrag des Erstgerichts – von der Stiftungsaufsichtsbehörde erstattet. Diese haben jedoch insofern keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung gehabt, als das Erstgericht die Abweisung des Antrags auf Erlass eines Amtsbefehls gerade mit dem Hinweis auf die Ausführungen zur Zurückweisung des Abberufungsantrages begründet hat.*“
- 4.9** Diese obergerichtliche Begründung ist nicht haltbar. Die Argumentation wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das Landgericht zuerst über den Abberufungsantrag entschieden und in diesem Zeitpunkt die Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde noch nicht auf dem Tisch gehabt hätte. Wenn sich das Landgericht dann bei der Entscheidung über den Provisorialantrag nur gerade auf die Begründung im Entscheid über den Abberufungsantrag bezogen hätte, hätte die Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde zum Provisorialantrag wohl tatsächlich keine Rolle gespielt. So aber ist die Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde für die Zurückweisung sowohl des Abberufungs- als auch das Provisorial-



antrags relevant. Denn die Stiftungsaufsichtsbehörde geht in ihrer **Stellungnahme** ausdrücklich auf die mangelnde Antragslegitimation des Beschwerdeführers als gesetzlichen Erben des Stifters ein. Sie argumentiert auch, dass die Begünstigung des Stifters nur dann vererbar wäre, wenn der Stifter einen klagbaren Anspruch gegenüber der Stiftung gehabt hätte, was der Beschwerdeführer jedoch nicht bescheinigt habe. Ebendiese Begründung erachtete das Landgericht als zentral, um die gesamten Anträge des Beschwerdeführers ab- bzw. zurückzuweisen (vgl. Sachverhalt, Ziff. 5). Dass sich die Stiftungsaufsichtsbehörde **nur** zum Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls äusserte, ist nicht weiter relevant, da das Landgericht die gleiche Begründung heranzog, um den Anträgen auf Abberufung der Stiftungsräte und auf Erlass eines Amtsbefehls keine Folge zu geben. Es kann deshalb nicht ernsthaft argumentiert werden, dass die **Stellungnahme** der Stiftungsaufsichtsbehörde keinen Einfluss auf die Entscheidung des **Landgerichts** haben konnte. Entsprechend ist eine Heilung der Gehörsverletzung **nicht möglich**.

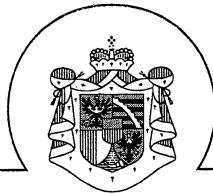
- 4.10** Im Übrigen bestand für das Obergericht auch kein Raum für eine blosse Feststellung der Gehörsverletzung ohne Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts (vgl. Erw. 4.3). Eine solches Vorgehen wäre nur in Frage gekommen, wenn das Obergericht explizit die in den beiden Äusserungen (ON 11 und 12) vertretene Rechtsauffassung als falsch erachtet hätte und zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen wäre. Demgegenüber teilte das Obergericht die von der Stiftungsaufsichtsbehörde vertretene Ansicht und verneinte die Antragslegitimation des Beschwerdeführers unter anderem mangels eines klagbaren Anspruchs des Stifters gegenüber der Stiftung. Überdies stützte es die Auffassung der Beschwerdegegnerin zu 1., wonach die Ausgestaltung einer Stiftung als privatnützig nicht impliziert, dass Familienangehörige des Stifters automatisch als Begünstigte anzusehen sind (vgl. jeweils Sachverhalt, Ziff. 7).
- 4.11** Demnach liegt weder eine Heilungsmöglichkeit noch eine Ausnahme vom Kassationserfordernis bei Feststellung einer Gehörsverletzung vor. Indem das Obergericht nicht selbst die Gehörsverletzung des Landgerichts sanktioniert hat, hat es seinerseits eine Gehörverletzung begangen. Die Obergerichtsentscheidung ist deshalb ungeachtet der damit verbundenen Verfahrensverzögerung aufzuheben und das Obergericht wird seinerseits die Entscheidung des Landgerichts zu kassieren haben. Dem Staatsgerichtshof bleibt nur erneut anzumahnen, dass die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen Gehörsverletzungen streng sanktionieren, damit der Staatsgerichtshof möglichst wenig intervenieren muss und damit zusätzliche Verfahrensverzögerungen vermieden werden können. Dies bedingt, dass sich die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen im Zweifel gegen die Heilung einer Gehörsverletzung aussprechen. Insbesondere sollte nicht leichthin ein möglicher Einfluss der Gehörsverletzung auf den Verfahrensausgang verneint



werden (StGH 2022/016, Erw. 2.7.3 [www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Anmerkung von Wilhelm Ungerank zu StGH 2016/014, LES 2017, 2). Gemäss den obigen Erwägungen wären im Beschwerdefall handfeste Zweifel an der Heilung der Gehörsverletzung angebracht und die zusätzliche Verfahrensverzögerung durch das Individualbeschwerdeverfahren vermeidbar gewesen.

- 4.12** Aus diesen Gründen verstieß das Obergericht gegen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, indem es die Entscheidung des Landgerichts nicht aufhob und die Rechtssache nicht zurückverwies.
- 5.** Bei diesem Ergebnis ist auf die weiteren Rügen nicht einzugehen. Der Individualbeschwerde ist somit spruchgemäß Folge zu geben, der angefochtene Beschluss ist aufzuheben und an das Obergericht zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes zurückzuverweisen.
- 6.** Wenn die beschwerdeführende Partei obsiegt und eine gegnerische Partei vorhanden ist, wurden die bereits bezahlten Gerichtsgebühren für das Individualbeschwerdeverfahren gemäss bisheriger ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes vom Land Liechtenstein an die beschwerdeführende Partei zurückgezahlt. Gleichzeitig wurde die gegnerische Partei spruchgemäß verpflichtet, die entsprechenden Gerichtsgebühren an das Land Liechtenstein zu überweisen. Das Inkassorisiko wurde in dieser Konstellation dem Land Liechtenstein überbunden, da dieses die Gerichtsgebühren an die beschwerdeführende Partei zurückzahlen und gleichzeitig hoffen musste, dass die gegnerische Partei die Gerichtsgebühren auf Basis des gefällten Urteils beglich.

Dieses Vorgehen steht nicht im Einklang mit dem 2016 reformierten Gerichtsgebührengesetz. Die Regierung führte in diesem Zusammenhang aus, dass „sich die Einhebung der Gebühren gemäss bestehendem Gerichtsgebührengesetz als unverhältnismässig aufwändig und ineffizient“ erwiesen hatte (BuA Nr. 2016/144, S. 4). So kam „es regelmässig vor, dass der zu tätige Aufwand aufgrund der Geringfügigkeit des Streitwerts ausser Relation zu den eingehobenen Gerichtsgebühren“ stand und dass bei „Eintreibung der Gerichtsgebühren im Wege der Exekution“ das Problem bestand, „dass im Ausland wohnhafte Gebührenschuldner nicht betrieben werden und die geschuldeten Gebühren - bei Zahlungsunwilligkeit dieser Personen - für uneinbringlich erklärt werden“ (BuA Nr. 2016/144, S. 11). Bei Obsiegen der beschwerdeführenden Partei verpflichten dementsprechend die Zivilgerichte die gegnerische Partei, der beschwerdeführenden Partei die bereits geleisteten Gerichtsgebühren zu ersetzen, womit das Inkassorisiko nicht mehr beim Staat liegt (vgl. statt vieler OGH, 09 CG.2022.76-67, Urteil vom 5. April 2024 [www.ogh.li]). Im Lichte der erläuterten Zielsetzung des reformierten



**Gerichtsgebührengesetzes schliesst sich der Staatsgerichtshof nunmehr dieser Rechtsansicht an und wird in Zukunft in einem solchen Fall der gegnerischen Partei vorschreiben, der beschwerdeführenden Partei die Gerichtsgebühren zu ersetzen.**

**Die Beschwerdegegner haben entsprechend dem Beschwerdeführer zur ungeteilten Hand die von diesem mit Valuta vom 26. November 2024 bereits bezahlten Gerichtsgebühren von CHF 1'700.00 zu ersetzen (vgl. StGH 2024/054, Erw. 6.3 [a. a. O.]).**

**Dieses Urteil ist endgültig.**

~~Verurteilt~~ den 25. März 2025

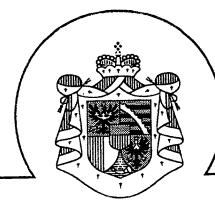
Der Präsident:

Dr. Hilmar Hoch

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Staatsgerichtshofkanzlei



**Eigentum:**

- **Beschwerdeführer**
- **Vertreter der Beschwerdegegnerin zu 1.**
- **Beschwerdegegner zu 2.**
- **Beschwerdegegner zu 3.**
- **Interessierte Partei**
- **Fürstliches Obergericht, 1. Senat, Vaduz (+ 1 Kopie)**
- **Fürstliches Landgericht, Abteilung 6, Vaduz**
- **Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Vaduz, in Kopie**
- **Gerichtsakt 06 HG.2023.170, in Kopie**